

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg

Hamburg, den 17. März 2005

Klage

des Finanzbeamten **Dr. Frank Bokelmann**

- Kläger -

Anschrift s.o.

gegen

die **Stadt Celle**,

- Beklagte -

29220 Celle

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

wegen des Kostenfestsetzungsbescheids zur Widerspruchsentscheidung der Beklagten vom 17.02.2005 (**Az. 32.1**), hier eingegangen am 19.02.2005.

Ich werde beantragen,

- den Kostenfestsetzungsbescheid vom 17.02.2005 (**Az.: 32.1**) aufzuheben und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Streit betrifft die Frage, ob Anträge auf Aufhebung von verkehrsbeschränkenden Verwaltungsakten im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO oder Widersprüche gegen verkehrsbeschränkende Verwaltungsakte im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO Gebühren gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Nr. 399 bzw. Nr. 400 i.V.m. Nr. 399 auslösen.

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, sie könne für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Radwegbenutzungspflicht Gebühren gem. der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Nr. 400 i.V.m. Nr. 399 festsetzen.

Dies setzte allerdings voraus, daß die Anordnung bzw. Wegordnung "andere als die im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen" im Sinne der Nr. 399 wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Mit den allgemeinen Anordnungen bzw. der Wegordnung von Verkehrsbeschränkungen gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO erfüllt die Straßenverkehrsbehörde ihre ureigenste Aufgabe, die Regelung des Verkehrs im Allgemeininteresse. Diese Amtshandlungen sind gebührenfrei.

§ 45 Abs. 9 StVO erfordert die ständige Prüfung von Verkehrsbeschränkungen von Amts wegen. Dies ist gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Straßenverkehrs-Ordnung zu § 2 Abs. 4 Satz 2 - lit. IV für die Führung des Radverkehrs sogar speziell angeordnet.

Daher dürften Gebühren gem. der Nr. 399 überhaupt nicht anfallen, wenn die Behörde aufgefordert wird, z.B. eine Benutzungspflicht zu überprüfen und aufzuheben, weil z.B. die Umstände, die zu deren Anordnung geführt haben, nicht mehr vorliegen oder die Anordnung von Anfang an rechtswidrig oder unzweckmäßig war - also eine Gelegenheit geschaffen wird, diese Benutzungspflicht zu überprüfen.

Sind diese Überprüfungen aber keine Maßnahmen im Sinne der Nr. 399, fallen für die Zurückweisung eines Widerspruches gegen eine Benutzungspflicht nur Gebühren gem. Nr. 400 (25,60 EUR) an. Nr. 400 setzt ja gerade voraus, daß nicht jede Amtshandlung der Straßenverkehrsbehörden durch den Auffangtatbestand der Nr. 399 erfaßt wird sondern es darüberhinaus auch gebührenfreie Amtshandlungen gibt.

Ferner wäre es auch höchst befremdlich, wenn der Normgeber mit großem Aufwand die Fahrradnovelle der StVO ins Werk setzt und dabei durch die Einfügung des § 45 Abs. 9 StVO alle Verkehrsbeschränkungen zur Prüfung stellt, wenn danach die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden diese Überprüfung solange verweigern würden, bis jemand einen entsprechenden Antrag stellt und die Überprüfung bezahlt. Es wäre zwar ein schöne Idee zum Füllen der klammen öffentlichen Kassen, aber mit der Intention des § 45 Abs. 9 StVO nicht zu vereinbaren.

Hochachtungsvoll

Frank Bokelmann